GEMEINDE
GOING
am Wilden Kaiser

Bezirk Kitzbühel
Land Tirol

Aktenzahl: 813/mao/2021
Betreff: Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Going a.W.K. hat mit Beschluss vom 06.05.2020, zuletzt geändert mit Beschluss vom 04.11.2021 folgende

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Going am Wilden Kaiser gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
   a) gefährliche Abfälle,
   b) sonstige Abfälle und
   c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.

   Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3
Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Going am Wilden Kaiser.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

   a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

   b) sonstige Abfälle;

   c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof und Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;

   d) folgende Grundstücke:

      1) Sämtliche Objekte mit der Straßenbezeichnung „Am Kaiser", AV-Hütten, bewirtschaftete Almen und sonstige Hütten im Bereich des Wilden Kaisers und des Astberges.

2) Die Objekte am „Nottenbergweg“ ab Adresse „Nottenbergweg 25“.
3) Die Objekte am „Astbergweg“ Wegast Richtung Reith ab der „Kreuzung Schösserweg-Astbergweg“ und Wegast Richtung Going a.W.K. ab der Abzweigung/Zufahrt „Gintsberg“.
4) Die Objekte mit der Straßenbezeichnung „Reischweg“ und die Objekte mit den Adressen „Aschauerweg 77“ und „Aschauerweg 79“.
5) Das Objekt mit der Adresse „Kaiserweg 151“.
6) Die Objekte am „Aschauerweg“ ab Adresse „Aschauerweg 94“.
7) Die Objekte am „Vierstadlweg“ ab Adresse „Vierstadlweg 4“.
8) Die Objekte am „Wochenbrunnweg“.
9) Die Objekte mit den Adressen „Kaiserweg 60 bis 64“.
10) Die Objekte am „Römerhofweg“.
11) Die Objekte am „Schwendterweg“ ab Adresse „Schwendterweg 94“
12) Die Objekte am „Blaikenweg“ ab Adresse „Blaikenweg 26“.
13) Durch Verordnung der Gemeinde einzubeziehende Objekte.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle der genannten Objekte sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Die unter Punkt

1) genannten Objekte zum Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K.
2) genannten Objekte zur Kreuzung im Bereich der Adresse „Nottenbergweg 15“
3) genannten Objekte zum Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K.
4) genannten Objekte zur Abzweigung B178-Loferer Straße und „Reischweg“.
5) genannten Objekte zur Weggabelung im Bereich der Adresse „Kaiserweg 148“.
6) genannten Objekte zur Adresse „Aschauerweg 94“.
7) genannten Objekte zur Adresse „Vierstadlweg 4“.
8) genannten Objekte zum Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K.
9) genannten Objekte zur Weggabelung im Bereich der Adresse „Kaiserweg 34“.

10) genannten Objekte zum Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K.
11) genannten Objekte zum öffentl. Platz im Bereich der Adresse „Schwendterweg 79".
12) genannten Objekte zur Weggabelung im Bereich der Adresse „Blaikenweg 24".
13) genannten Objekte zum Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K.

§ 4
Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

   Dies sind

   a) Restmüllsäcke – 60 Liter (nur für Objekte außerhalb des Abfuhrbereiches)
   b) Restmülltonne – 120 Liter bis 240 Liter
   c) Restmüllgroßbehälter – z.B. 700 Liter bis 1.100 Liter
   d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 60, 120 Liter

2) Festlegung der Mindestabgabemenge:

   a) für den Restmüll 25 kg pro Person und Jahr
   b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,00 Liter pro Woche und Einwohner

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

   Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

   Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

   a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
   b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

5) Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen erheblich, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e

- Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K.
- Kreuzung im Bereich der Adresse „Nottenbergweg 15"
- Abzweigung B178-Loferer Straße und „Reischweg".
- Weggabelung im Bereich der Adresse „Kaiserweg 148".
- Adresse „Aschauerweg 94".
- Adresse „Vierstadlweg 4".
- Weggabelung im Bereich der Adresse „Kaiserweg 34".
- öffentl. Platz im Bereich der Adresse „Schwendterweg 79".
- Weggabelung im Bereich der Adresse „Blaikenweg 24".

erfolgt jeweils gleichzeitig mit der restlichen öffentlichen Müllabfuhr im Gemeindegebiet.

§ 5
Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
2) Der Sperrmüll ist zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle der Gemeinde Going a.W.K. bereit zu stellen.
3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6
Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, biogene Abfälle, Grün- und Strauchschnitt, Speisefette, Problemstoffe sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Glassammlung gehören:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Verschlüsse, Deckel, Porzellan, Keramik, Steingutflaschen, Vasen, Glasgeschirr, Leuchtstoffröhren, Glühbirnen, Fensterglas, Spiegelglas, KFZ-Scheiben, Drahtglas, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Getränke-, Kaffee-, und Tiefkühlverpackungen, Fleischtassen, Verpackungsfolien und -chips, Plastiksäcke, Joghurtbecher, Obstnetze, Kanister, Butterpapier, Zigarettenschachteln, Putzmittel- und Kosmetikleergebinde, Tablettenblister, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Gegenstände aus Kunststoffen ohne Verpackungsfunktion (z.B. Plastikspielzeug, Bodenbeläge, Windeln, Wäschekörbe und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.)

4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher (ohne Einband), Hefte, Schreibpapier, Fensterkuverts, unbeschichtetes und sauberes Papier

Zu den Kartonagen gehören:

Schachteln, Kartons, Wellpappe, Kraftpapiersäcke

Nicht zum Altpapier und den Kartonagen gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, beschichtete Tiefkühlverpackungen, Ringordner, Tapeten, Zellophan, Hygienepapier, Papiertaschentücher, Servietten, Teppichrollkerne, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech-, Getränke- und Konservendosen, Alufolien und -tassen, Metalltuben, Deckel und Verschlüsse, restentleerte Farb- und Lackdosen, restentleerte Spraydosen (nur spachtelrein, tropf- und druckgasfrei)

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc. Töpfe, Pfannen, Nägel, und Ähnliches;

b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Elektrokleingeräte: Toaster, Rasierer, Föhn, Radio, Fernbedienung, Computer- u. –laufwerke, etc.

Elektrogroßgeräte: Waschmaschine, Herd, Geschirrspüler, etc.

Bildschirmgeräte: Monitor, TV, Laptop, etc.

Kühlgeräte: Kühlschrank, Klimagerät, etc.

Gasentladungslampen: Leuchtstoffröhre, Energiesparlampen, etc.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

Zu den Speisefetten/-ölen gehören:

Gebrauchte Frittier- und Bratfette/-öle, Öle von eingelegten Speisen (Thunfisch, Sardinen, Gemüse...), Butterschmalz und Schweineschmalz, verdorbene und abgelaufene Speiseöle und -fette

Nicht zu den Speisefetten/-ölen gehören:

Mineral-, Motor- und Schmieröle, Chemikalien, andere Flüssigkeiten, Saucen und Dressings, Mayonnaise, Speisereste, und sonstige Abfälle

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7
Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

   a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

   b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

   c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

   d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

   Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) „Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende der Kompostierung bei der Gemeinde schriftlich zu melden (= Meldepflicht). Mit der Aufnahme-Meldung verpflichten sich „Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Aufnahme-Meldungen können jederzeit schriftlich mit Wirksamkeit jeweils zum nächstfolgenden 01. September beim Bürgermeister eingebracht werden.

6) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager am Recyclinghof der Gemeinde Going a.W.K. abzugeben.

§ 8
Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

   Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Going a.W.K. tritt mit 01.09.2020 in Kraft. Die Änderung vom 04.11.2021 tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 12.09.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Gemeinde Going am Wilden Kaiser

Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Umweltschutz Abfallwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. Verordnungsprüfungen unterzogen und mit Schreiben Zl.: U-ABF-12/KB/4-2017 vom 02.06.2020, bzw. die Änderung vom 04.11.2021 mit Schreiben Zl.: U-ABF-12/KB/4-2017 vom 15.12.2021 zur Kenntnis genommen.